



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0863/2019		Datum: 21.10.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Roonstraße, Koblenz-Mitte			
Gremienweg:			
13.12.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
02.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.11.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Roonstraße, Koblenz-Mitte, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 50 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 11.12.2018 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085046 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wird der vorhandene schadhafte Mischwasserkanal (Baujahr 1910) in der Roonstraße zwischen der Löhstraße und der Mainzer Straße erneuert. Die Sanierung erfolgt in Teilbereichen zwischen der Südallee und der Mainzer Straße auf einer Länge von ca. 50m in offener Bauweise. Die übrigen Sanierungsarbeiten können mittels Schlauchliner durchgeführt werden. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wird nach Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da es sich um einen Mischwasserkanal handelt, sind 21% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Roonstraße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der Roonstraße handelt es sich um eine Gemeindestraße (Einbahnstraßenverkehr) im innerörtlichen Bereich. Es reihen sich nahezu lückenlos Wohn- und Bürohäuser, einschließlich Arztpraxen aneinander.

Beim Fahrverkehr dient die Roonstraße gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke als auch dem Durchgangsverkehr. Beim Anliegerverkehr sind u.a. die Arztpraxen, die Büros, das Hotel National sowie das Erreichen der privaten Stellplätze (Innenhöfe und Tiefgarage) zu beachten.

Beim Durchgangsverkehr ist hinsichtlich des Fahrverkehrs die Verbindungsfunktion der Roonstraße zur Bahnhofstraße, Hohenzollernstraße, Südallee, Kurfürstenstraße und zur Mainzer Straße von

Bedeutung. Außerdem ist der Verkehr in Richtung der Kaiserin-Augusta-Anlagen ist zu beachten. Der öffentliche Personennahverkehr ist ebenfalls in die Bewertung einzubeziehen.

Beim fußläufigen Verkehr dient die Roonstraße ebenfalls gleichermaßen dem Erreichen der anliegenden Grundstücke und dem Durchgangsverkehr. Hier sind die Personal- und Kundenverkehre zu den Arztpraxen, den Büros und dem Hotel, sowie die durch Wohnnutzungen ausgelösten fußläufigen Anliegerverkehre zu beachten. Ferner besitzt die Roonstraße auch fußläufig eine Verbindungsfunktion Richtung Bahnhofstraße, Hohenzollernstraße, Südallee und Kurfürstenstraße, die beim fußläufigen Durchgangsverkehr zu berücksichtigen ist.

Unter Beachtung dieser Gegebenheiten ist für die Roonstraße ein 50%iger Stadtanteil angemessen.

Anlage/n:

Historie:

11.12.2018 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung über Kanalerneuerung
(Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085046)